


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Seite 348), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 06.02.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2003-02-06	2003-05-01

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Bestattungen
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anmeldung der Beerdigung
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Friedhofskapellen und Leichenhallen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten (Kriegsgräber)

V. Denkzeichen und Einfriedungen

- § 19 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern
- § 20 Antragstellung
- § 21 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 22 Werkstattbezeichnungen
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Veränderung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Listenführung
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Auslegung und Zweifelsfälle
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Brome gelegenen und von der Samtgemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfe.


§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Brome. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Bergfeld, Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische und Tülow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

1. Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Zicherie ist der Ortsteil Kaiserwinkel zugeordnet. In der Gemeinde Parsau bilden die Ortsteile Parsau und Ahnebeck einen Bestattungsbezirk.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
3. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit die in Wahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
2. Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof


1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe und auf deren Verantwortung betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- c) unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen, dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach dem Gesetz bestraft,
- d) Grabstätten mutwillig zu beschädigen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
- i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.

§ 7

Bestattungen

1. Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Der zuständige Ortsgeistliche ist zu informieren.

2. Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Genehmigung bei der Samtgemeinde einzuholen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.

2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

4. Die Samtgemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

9. Die Samtgemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung der Beerdigung

Die Beisetzung darf erfolgen:

1. Aufgrund einer der Samtgemeinde vorzulegenden Bescheinigung oder Sterberkunde, die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss,


2. oder, falls der Tote außerhalb Niedersachsens gestorben ist, aufgrund eines bei der Samtgemeinde einzureichenden Leichenpasses.

Nach Rücksprache mit den Angehörigen und ggf. zuständigen Geistlichen werden Tag und Stunde der Beerdigung mit der Samtgemeinde oder ihrem Beauftragten vereinbart.

§ 10

Ausheben der Gräber

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zur Oberkante des Sarges 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

2. Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

3. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. In Anonymgrabstätten sind Aus- und Umbettungen nicht möglich
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen/Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
6. Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
7. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund

behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Friedhofskapellen und Leichenhallen

1. Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle und Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.
3. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Leichenhalle hat von den Hinterbliebenen bei der Samtgemeinde oder ihrem Beauftragten zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zur Leichenhalle ist unter Vorlegung des Totenscheines auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

IV. Grabstätten

§ 14


Arten der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber),
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber),
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten,
 - f) Anonyme Urnengrabstätten,
 - g) Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
5. Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

§ 15

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Möglich ist auch die Bestattung bis zu 4 Urnen zu einem Reihengrab.

3. Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

für Erwachsene

Außenmaß der Einfassung:

1,00 m breit x 2,20 m lang

Innenmaße der Gruft:

0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren

Außenmaß der Einfassung:

1,00 m breit x 1,50 m lang

Innenmaße der Gruft:

0,90 m breit x 1,50 m lang

Die Tiefe und den Abstand von Reihengrabstätten regelt § 10 Abs. 1 und 2.

4. Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

5. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor der Abräumung öffentlich ortsüblich bekannt zu geben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden.

2. Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Benutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Samtgemeinde eingeebnet oder eingesät werden.

3. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

4. Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde

über die Grabstätte anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

5. Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.

6. Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf jeder unbelegten Grabstätte statt eines Sarges eine Urne beizusetzen. Sollten mehrere Urnen auf einer Grabstätte beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.

7. In den Wahlgrabstätten können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf – und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.


Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden

11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

12. Für Wahlgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen:
2,40 m breit x 2,20 m lang
- jede weitere Grabstelle
1,20 m breit x 2,20 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 17

Urnengrabstätten

1. Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- d) Anonymen Urnenfeldern,
- e) Urnenfeldern mit einheitlichem Denkmal

2. Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden.

4. Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.

5. Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- Urnereihengrabstätte: 1-bettig
0,60 m breit x 1,00 m lang
- Urnewahlgrabstätte: 2-bettig
0,60 m breit x 1,00 m lang

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

6. Die Mindestdiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 m.


7. Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen Flächen statt. In dieser Anlage dürfen Einzelfassungen und Grabstellen, Grabmäler, Einfriedungen der Grabstellen oder sonstige bauliche Anlagen nicht angelegt werden. Die Samtgemeinde kann an einer Stelle in dieser Anlage ein Holzkreuz oder einen Gedenkstein, an dem Blumenschmuck abgelegt werden kann, errichten.

In Anonymgrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Angenommen werden nur Urnen von Verstorbenen, die bis zuletzt ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde hatten. Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete der Samtgemeinde ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Eine spätere Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

8. Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal:

Die Grabstätten befinden sich auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Samtgemeinde veranlasst. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Samtgemeinde Brome. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit verfügt werden.

9. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

§ 18

Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 19

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern

1. Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet.

2. Es sind keine Kunststoff- oder Plastikeinfassungen zugelassen. Die Grabeinfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein. Goldschriften sind sparsam zu halten. Zementgrabmale sind nicht zugelassen.

3. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung flucht- und höhengleich (Einfassungshöhe) sein. Ist eine Einfassung gesetzt worden, muss der Grabstein mit der Innenseite der Einfassung abschließen.

4. Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Diese dürfen 10 cm Höhe über dem Erdboden nicht überschreiten. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt höchstens 15 cm.

Kernmaße : (ohne Sockelhöhe)

1. Reihengräber mindestens 12 cm stark
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
2. Wahlgräber mindestens 12 cm stark
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m
3. Urnengräber (ein- und zweibettig)
stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m
liegende Grabmale:
Größe bis 0,40 x 0,40 m, Höhe der
Hinterkante bis 0,15 m

5. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales sowie die Grabeinfassung ist bei der Samtgemeinde unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmales und der Grabeinfassung ersichtlich sein. Zusätzlich ist

eine Schriftprobe vorzulegen. Auf Abweichungen von dieser Satzung ist begründend hinzuweisen. Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 21

Gründe für das Versagen der Genehmigung

1. Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des § 19 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmäler und Aufstellung von Bänken.

2. Wird ein Grabmal nicht nach den in § 19 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Samtgemeinde zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 22

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmales angebracht werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.


3. Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 24

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schief stehenden Grabmalen kann die Samtgemeinde auf Kosten der

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13/16

Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

3. Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

4. Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Veränderung

1. Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Samtgemeinde nicht wesentlich verändert werden.

2. Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

3. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde wird schriftlich bekannt gegeben.

4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des

Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

2. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege wie auch die Grabpfade nicht beeinträchtigen. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Samtgemeinde Brome über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden.

2. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Sind Kränze, Blumen usw. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen an den dafür bestimmten Platz geschafft, so werden sie durch Beauftragte dorthin gebracht, wofür eine Gebühr zu entrichten ist, die von der Samtgemeinde festgesetzt wird.

3. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

4. Es ist verboten, die Grabstellen mit Kies bzw. Steinsplitt zu bestreuen. Auch dürfen unwürdige Gefäße, Konservendosen und dgl., die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, nicht aufgestellt werden.

5. Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Anpflanzungen und Einfriedigungen nach

